

EINLADUNG

Heid & Partner und Niederhuber & Partner veranstalten gemeinsam die Fachtagung **Vergabe- und Umweltrecht für digitale und analoge Infrastruktur der öffentlichen Hand am 30.9.2021**.

Alternative Vertragsmodelle, 380kv Salzburgleitung und 3. Piste Flughafen Wien, innovative Parkplatzlösungen und Infrastrukturprojekte als Best-Practice-Beispiele für innovative Zukunftslösungen sind Teil der Veranstaltungsschwerpunkte **Erneuerbare Energien und Nachhaltige Beschaffung**.

Im Anschluss gibt es ein Get-together für den privaten und fachlichen Austausch! Die Teilnahme ist vor Ort oder online via Live-Streaming möglich.

Nähere Informationen und das Programm finden Sie hier oder auf www.nhp.eu.

ZUR ANMELDUNG

[VERUM]

Vergaberecht / Umweltrecht

Wenn Wissenschaft Wege weist

Durch Stadien hallen wieder Fangesänge, keine Corona-Sperrstunde zwingt zum Stehenlassen des Glases Wein und bei Konferenzen gruppieren sich die Teilnehmenden wieder um die Stehtische zum Networking anstatt im Zoom-Chat die Tonqualität zu monieren. Dank PCR-Tests und einer sehr hohen Impfquote konnte auch bei NHP wieder Stück Normalität einkehren: Bei einem Betriebsausflug in der Steiermark wurde nicht nur dem Erzberg, sondern auch unserem neuen Kanzleistandort in Graz ein Besuch abgestattet (Impressionen in der Fotorubrik). In Anbetracht stetig steigender Inzidenzen droht der vergleichsweise normale Sommer nun aber wieder in einen Herbst der mannigfachen COVID-19-Regeln überzugleiten. Bleibt zu hoffen, dass uns ein weiterer Lockdown erspart bleibt. Ebenso zu hoffen ist, dass der Wissenschaft wieder volles Vertrauen geschenkt wird. In der digitalen Echokammer findet Rationalität mitunter schwer Halt. Das gilt für das Thema Impfung genauso wie für den Klimawandel. Vor kurzem hat der UNO-Weltklimarat (IPCC) den sechsten Sachstandsbericht zum naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand veröffentlicht – und eindringlicher denn je zu einem raschen wie konsequenten Handeln aufgefordert, sollen die verheerenden Folgen des menschengemachten Klimawandels zumindest begrenzt werden. Dabei braucht es freilich auch einen demokratischen Diskurs – für CO₂-Schwurbeleien bleibt allerdings keine Zeit. Welche Neuerungen für die Umwelt die Rechtswissenschaft gebracht hat, lesen Sie in dieser Ausgabe des NHP News Alert.

Viel Spaß dabei!

Ihr NHP-Redaktionsteam



WAS BRINGT DAS EAG?

FLORIAN STANGL BELEUCHTET DIE ZENTRALEN ASPEKTE DES ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZSPAKETS IN EINER ONLINE-REIHE IN "DER STANDARD." HIER EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜNF ARTIKEL

Klick hier

DERSTANDARD



ÖKOSTROMFÖRDERUNG



WASSERSTOFF



KOSTEN



ENERGIEGEMEINSCHAFTEN



STROMNETZE

3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Wie werde ich Bescheidauflagen los?“, Dr. Peter Sander



UPCOMING: „Wie vermeidet man eine UVP?“, Mag. Martin Niederhuber, Release am 28.9.2021

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

26

Anfang November findet die 26. Conference of Parties („COP“) im Glasgow statt – die jährliche Zusammenkunft der Vertragsstaaten zur UN-Klimarahmenkonvention UNFCCC. Die heurige Ausgabe ist dabei von besonderer Bedeutung, stellen die Parteien doch das Update ihrer Pläne zur Erreichung der Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens vor. Die EU hat mit dem 55%-Reduktionsziel bis 2030 und der Klimaneutralität 2050 ihre Hausaufgaben gemacht. Mit Spannung zu erwarten ist, mit welchen Ambitionen die Großemittenten China, USA & Co zur COP 26 anreisen. Es geht um sehr viel – für alle!

Energy Corner

EuGH stärkt die Unabhängigkeit der Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde

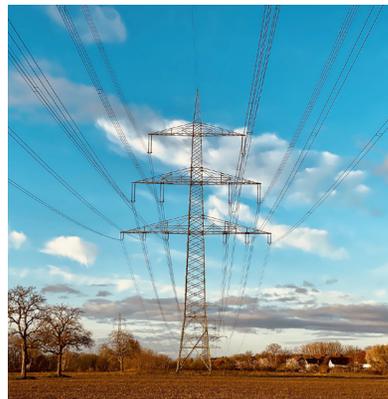
Der Gerichtshof in Luxemburg hat wichtige Klarstellungen zur Auslegung der Entflechtungsbestimmungen und zur Stellung der Regulierungsbehörde bei der Netztaifgestaltung getroffen. Die Entscheidung könnte sich auch auf Österreich auswirken.

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland hat die Kommission einen 4:0 Punktesieg errungen – sämtliche Rügen der „Hüterin der Verträge“ wurden vom EuGH bestätigt. Die Entscheidung (**EuGH 2.9.2021, C-718/18**, EK gegen Deutschland) im Überblick:

- Der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens (VIU) ist weit auszulegen und umfasst auch Tätigkeiten außerhalb der EU. Insoweit muss ein Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in der EU von dem Erzeuger bzw. Lieferanten in einem Drittstaat wirksam entflochten sein.
- Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit der Leitungsorgane des ÜNB (verpflichtende „Cooling-Off“-Periode) beziehen sich auch auf Teile des VIU, die nicht im Energiesektor tätig sind.
- Das Verbot, Unternehmensanteile am VIU zu halten, gilt nicht nur für die Leitungsorgane, sondern für sämtliche Beschäftigte des ÜNB. Auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Unternehmensanteile kommt es dabei nicht an.
- Mit der Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörde (in Österreich: die E-Control) ist es unvereinbar, dass eine andere staatliche Stelle (im Anlassfall die dt BReg) bei der Gestaltung der Netztarife „mitredet“. Und mehr noch: Die tarifbezogenen Regelungen im Unionsrecht seien detailliert genug, sodass es keiner Ausgestaltung der netzbezogenen Tarif- und Kostenregulierung durch nationales Recht bedürfe. Diese Feststellung ist insoweit von Brisanz, als das EIWOG 2010 und das GWG 2011 konkrete Vorgaben zur Festlegung der Tarife und ihrer Berechnungsmethoden machen. Diese Bestimmungen könnten – zumal sie das einschlägige Unionsrecht nicht nur spezifizieren, sondern diesem zum Teil gar widersprechen zu scheinen – nunmehr im Einklang mit der Argumentation des EuGH außer Acht zu lassen sein.

Die Entscheidung bezieht sich noch auf die Richtlinien des 3. Energiemarkt-Liberalisierungspakets (**RL 2009/72/EG** [Elektrizität] bzw. **RL 2009/73/EG** [Gas]). Die Wertungen lassen sich aber auch auf den mit dem Clean Energy Package erneuerten Rechtsbestand übertragen.

Florian Stangl, Wien



Splitter

PV-Eignungszonen im Burgenland veröffentlicht

Die Burgenländische Landesregierung hat ihren **Zonenplan für Freiflächen-PV** veröffentlicht. Darin werden insgesamt 19 Eignungszonen ausgewiesen, wobei es sich um bereits konkretisierte Projekte handeln dürfte. Für die Realisierung neuer Freiflächen-Anlagen ist somit wohl in jedem einzelnen Fall eine Ergänzung der Eignungszonen-Verordnung erforderlich. (STF)

Novellierungsentwurf zum Kärntner EIWOG veröffentlicht

Der kürzlich veröffentlichte **Entwurf einer Novelle zum K-EIWOG** soll nicht nur die Grundsatzbestimmungen zur Netzreserve aus dem EIWOG 2010 (**BGBI I 2021/17**) umsetzen, sondern sieht auch verfahrensrechtliche Erleichterungen und eine verstärkte Berücksichtigung raumordnungsrechtlicher Aspekte vor.

Die wichtigsten verfahrensrechtlichen Punkte des Entwurfs im Überblick:

- Neben der bereits jetzt verpflichtenden Bestätigung der Übereinstimmung einer geplanten Erzeugungsanlage mit dem örtlichen Entwicklungskonzept, sollen die Gemeinden im Genehmigungsverfahren von Photovoltaikanlagen künftig auch angeben, dass dem Flächenwidmungsplan entsprochen wird. Bei Windenergieanlagen soll der Genehmigungswerber seinem Antrag eine Stellungnahme des Amtes der Landesregierung beigeben müssen, in welcher bestätigt wird, dass das Vorhaben den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- Bestätigt ein Zivilingenieur, dass eine Änderung der Erzeugungsanlage keine zusätzlichen Gefährdungen oder Belästigungen verursacht, soll diese Änderung nur angezeigt werden müssen. Die Behörde soll diese Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und dabei auch Auflagen vorschreiben können.
- Bestehen Zweifel, ob eine Anlagenänderung genehmigungspflichtig ist oder nicht, soll dies die Behörde – auf Antrag – bescheidförmig feststellen können.
- Die Ausnahmen vom ordentlichen Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen sollen erweitert werden.
- Entscheidungsfristen sollen festgesetzt werden: Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen über 150 kW sollen maximal zwei Jahre, jene für Anlagen unter 150 kW maximal ein Jahr dauern. Inwieweit dies mit der sechsmonatigen Entscheidungsfrist nach § 73 AVG (die nach dem Entwurf offenbar „unbeschadet“ gelten soll) zusammengeht, erschließt sich (noch) nicht ganz.

Florian Stangl und Julius Spieldiener, Wien

VwGH verlangt verpflichtende mündliche Verhandlung zur Erörterung von Rechtsfragen

In seiner **Entscheidung vom 23.7.2021, Ra 2021/05/0007**, hat sich der VwGH mit Art. 6 EMRK und der damit verbundenen Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung vor Verwaltungsgerichten auseinandergesetzt. Einem Deponiebetreiber wurde von der Abfallbehörde aufgetragen, nach Ansicht der Behörde konsenswidrig in eine Bodenaushubdeponie eingebrachte Abfälle zu entfernen und entsorgen. Der Deponiebetreiber hat dagegen Beschwerde erhoben. Das LVwG NÖ stimmte zwar der Ansicht des Deponiebetreibers zu, dass die Abfälle nicht konsenswidrig in die Deponie eingebracht, sondern lediglich zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht zwischengelagert wurden. Anders als nach Ansicht des Deponiebetreibers verneinte jedoch das LVwG NÖ das Vorliegen eines entsprechenden Konsenses zur Zwischenlagerung und bestätigte den Beseitigungsauftrag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der VwGH, der in weiterer Folge angerufen wurde, verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, nach der die mündliche Verhandlung nicht nur der Klärung des Sachverhalts diene, sondern auch der mündlichen Erörterung einer Rechtsfrage bzw. einem Rechtsgespräch. Somit musste auch zur Klärung von Rechtsfragen, wie der hier Gegenständlichen (Vorliegen eines Konsenses für eine andere Anlage auf der Deponie), eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, um Art. 6 EMRK zu entsprechen. Das Erkenntnis des LVwG NÖ wurde daher aufgehoben.

David Suchanek, Wien



Aus der Entfernung
ist es ein Windrad.

Aus der Nähe ist es eine
erfolgreiche Bewilligung.

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichen Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.



Splitter

Begutachtung der Stmk. Raumordnungsnovelle

Der Anfang September ausgesandte Begutachtungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Ausweitung der Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen, die Grundlage für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Seveso-Betriebes sein können. Hintergrund ist ein bereits eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission. Die bereits seit Längerem diskutierte, umfassende Novellierung des StROG (Stichwort: Baulandmobilisierung, Zweitwohnsitzregelungen) lässt also noch auf sich warten. (HÄK)

Schweden verletzt Abwasser-RL

Schweden hat die Abwasser-RL (91/271/EWG) verletzt, weil die Reinigungsleistung der Kläranlagen in einigen Gemeinden nicht ausreicht. Eine (zeitliche) Lücke in den Beprobungen stellte im konkreten Fall jedoch noch keinen Verstoß dar, da die Vorlage einer einzigen den Anforderungen der RL entsprechenden Probe genügt. (EuGH 2.9.2021, Rs C-22/20) (CHB)

VERANSTALTUNGS-TIPP

Infonachmittag zur DSGVO:

3 Jahre Datenschutz neu - Erste Erfahrungen und Herausforderungen für Gemeinden, Verbände und Anlagenbetreiber

Der ÖWAV und NHP veranstalten am 21.10.2021 einen Infonachmittag Datenschutz, wo Fachleute aus der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft nach drei Jahren DSGVO über erste Erfahrungen und Herausforderungen berichten. Nähere Infos auf nhp.eu.

Splitter

Keine Revisionsbefugnis von anerkannten Umweltorganisationen

Soweit im Gesetz nicht ausdrücklich eine Revisionsbefugnis festgelegt ist, steht anerkannten Umweltorganisationen (wie jeder anderen Formalpartei) die Erhebung einer Revision an den VwGH nur dann offen, wenn sie dort die Verletzung ihrer prozessualen Rechte geltend machen (**VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0128**). (RP)

Feststellung der GewO-Genehmigungspflicht

Im **Erkenntnis vom 15.7.2021, Ro 2019/04/0008**, stellt der VwGH klar, dass § 358 Abs. 1 GewO 1994 (Feststellungsverfahren zur Genehmigungspflicht gewerbe-rechtlicher Betriebsanlagen) ein Tätigwerden der Behörde ausdrücklich nur „auf Antrag des Inhabers der Anlage“ vorsieht und der antragsberechtigte Personenkreis damit abschließend geregelt ist. Die ausdrückliche Nennung im Gesetz schließt die analoge Anwendung auf andere Personengruppen (etwa Nachbarn) aus. (MAS)



NHP in Bildern: Betriebsausflug 2021



Endlich wieder ein gemeinsamer Ausflug: Anfang September hat unser Betriebsausflug 2021 stattgefunden. Der erste Zwischenstopp war eine Hauly-Tour am Erzberg. Danach haben wir auf der Dachterrasse unseres neuen Kanzleistandorts in Graz angestoßen. Unser ausgezeichnetes Abendessen und die anschließenden Cocktails in der Grazer Altstadt haben den Betriebsausflug 2021 perfekt abgerundet! Schön war's!



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien
+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz
+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum